

Motion über eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes

eröffnet am 3. November 2014

Das kantonale Stimmrechtsgesetz ist so zu ändern, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, ihre Gemeindeverordnung so anzupassen, dass Folgendes möglich ist:
Die Schlussabstimmung für ein traktandiertes Geschäft muss an der Urne erfolgen, wenn ein Teil der Bevölkerung dies im Vorfeld der Gemeindeversammlung fordert.
Eine Möglichkeit dazu wäre beispielsweise das Einreichen von Unterschriften in Abhängigkeit zur Zahl der Stimmberechtigten.

Begründung:

Derzeit wird von mehreren Seiten gefordert, die Gemeindeversammlungen gänzlich abzuschaffen. Einer der Hauptgründe dafür wird in der mangelnden Legitimität der Entscheide aufgrund der geringen Teilnahme gesehen. Auch findet das Stimm- und Wahlgeheimnis keine Beachtung. Die genannten Punkte machen deutlich: Es besteht dringender Handlungsbedarf. Trotz ihrer Defizite ist es aber nicht sinnvoll, die Institution Gemeindeversammlung ganz abzuschaffen, denn sie hat auch entscheidende Vorteile.

Die Gemeindeversammlung ist eine urdemokratische Institution. Sie lässt Erläuterungen, Diskussionen und Debatten zu, die an anderer Stelle so nicht möglich sind. Häufig können dabei Kompromisslösungen gefunden werden, mit denen alle Seiten ihre Interessen wahren. In Gemeindeversammlungen wird die demokratische Kultur gelebt.

Gemeindeversammlungen sind zudem deutlich flexibler als Urnenabstimmungen. Es können Einzelanträge gestellt und im Dialog der Bürger miteinander Teilbereiche von Vorlagen geändert werden. Beim einfachen Ja oder Nein an der Urne ist diese Verständigung nicht möglich.

Für den Grossteil der Entscheide in kleineren Gemeinden ist die Gemeindeversammlung sicher das richtige Gefäss und das effizienteste Mittel, demokratisch legitimierte Entscheide zu treffen. Sie ermöglicht die Beteiligung der Stimmberechtigten und ist dabei deutlich kostengünstiger als Parlamente oder Einwohnerräte.

Deshalb ist eine Kompromisslösung nötig, um einige Defizite der Gemeindeversammlung auszuräumen und von ihren Vorteilen auch in Zukunft profitieren zu können. Dies lässt sich wie folgt erreichen: Es bedarf einer Möglichkeit, die Gemeindegesetze so anzupassen, dass ein der Gemeindeversammlung vorgelagertes Plebiszit stattfinden kann. Mit einer bestimmten Anzahl Unterschriften (z. B. 3% der Stimmberechtigten), die fristgerecht vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, würde für ein bestimmtes Sachgeschäft die Schlussabstimmung an der Urne erwirkt.

Mit dieser vorgelagerten Entscheidungsmöglichkeit würde der urdemokratische Prozess der Versammlung und der direkten Konfrontation beibehalten und die Gemeindeversammlung gleichzeitig an Legitimität gewinnen.

Graber Michèle
Odermatt Samuel
Baumann Markus
Zemp Andreas
Hess Ralph
Keller Daniel